



Halberstadt

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

An die Bewerber im Vergabeverfahren
WesBö-2-2025

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen
Fachbereich
Abteilung
Hausadresse

Bearbeitet von
Telefon
E-Mail

Datum

WesBö-2-2025
Allgemeine Verwaltung
1.3 zentrale Dienste
Domplatz 49
38820 Halberstadt
Frau Heinrichs
03941 551132
vergabestelle@halberstadt.de

23.04.2025

Vergabeverfahren WesBö-2-2025 Neuaufstellung Gesamtflächennutzungsplan für das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im obengenannten Vergabeverfahren hat ein Bewerber folgende Frage gestellt. Hiermit möchte ich Ihnen aus Gleichheitsgründen die Beantwortung der Fragen mitteilen.

Frage 1 vom 20.03.2025

Wird für die geforderte Referenzkategorie 3 (FNP mit Fördermittel) eine Projektreferenz auch dann anerkannt und gewertet, wenn diese bereits in Kategorie 1 und 2 (FNP ohne Fördermittel) eingereicht ist?

Antwort

Die Antwort lautet „ja“. Es ist zulässig, dasselbe Referenzprojekt sowohl unter „Eigenerklärung über die Referenz der Erstellung eines Flächennutzungsplanes in den letzten zehn Jahren“ (siehe Nummer 4.1 bzw. 4.2) als auch unter „Eigenerklärung über die Referenz zur Verwendung von Fördermitteln bei der Erstellung eines Flächennutzungsplans in den letzten zehn Jahren“ (siehe Nummer 4.3) anzugeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dennoch unter den Nummern 4.1 und 4.2 zwei verschiedene Referenzprojekte angeben müssen.

Frage 2 vom 04.04.2025

Im Anstrich 4 der Nr. 1.4.2 ist die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Formulierung der Abwägungsvorschläge in Tabellenform zur Beschlussfassung durch das politische Gremium vorgesehen. - formelle Beteiligung oder auch frühzeitige?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt mit einer frühzeitigen Beteiligung nach §§3 und 4 Absatz (1) BauGB und mit dem Entwurf nach §§3 und 4 Absatz (2) BauGB. Ist eine Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise auch aus der frühzeitigen Beteiligung vorgesehen und soll diese ebenfalls über das Büro erfolgen? Bei den Sitzungen geben Sie an, dass Sie mit jeder LP eine Sitzung der politischen oder/und öffentlichen Gremien durchführen möchten. Hieraus könnte man annehmen, dass Sie die Ergebnisse in irgendeiner Form



kommunizieren und auch beschließen lassen möchten. Dann erst soll der Entwurf gefertigt werden und hieran schließt sich die formelle Beteiligung an.

Aus Ihrer Leistungsbeschreibung ist es, aus unserer Sicht nicht eindeutig herauslesbar, ob sie die Auswertung und Erstellung der Abwägungstabelle aus beiden Beteiligungen vergeben möchten.

Antwort

Die Erstellung und Auswertung der Abwägungstabelle soll für die frühzeitige (Vorentwurf) **und** formelle (Entwurf) Beteiligungen vergeben werden, da eine Auswertung in den politischen Gremien jeweils erfolgt.

Frage 3 vom 04.04.2025

Im Anstrich 6 der Nr. 1.4.2 soll ein Honorar für das Zusammenstellen der Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung des F-Planes angeboten werden. Ist hier die Erstellung der zusammenfassenden Erklärung, aus Anlage 9 der HOAI, mit anzubieten? Oder wird diese vom Auftraggeber mit zur Verfügung gestellt.

Antwort

Die zusammenfassende Erklärung ist mit anzubieten.

Frage 4 vom 09.04.2025

Reicht es, die vorgegebenen Formulare auszufüllen und einzureichen oder ist ein selbsterstelltes Angebot abzugeben?

Antwort

Es ist ausreichend, wenn Sie die vorgegebenen Formulare ausfüllen.

Frage 5 vom 09.04.2025

Sind auf dem Blatt mit der Nr. 3 "Namentliche Benennung der am Projekt beteiligten Planer und Ingenieure, die die Leistung tatsächlich erbringen sollen und Eigenerklärung zur fachlichen Qualifikation" mehrere Personen einzutragen, soll dieses kopiert werden oder ist nur der Projektleiter zu nennen?

Antwort

Aus der Aufgabenbeschreibung Nr. 2.3 ist zu entnehmen, dass ein Projektleiter benannt werden soll. Dementsprechend ist das Formblatt mit der Nr. 3 nur einmal mit dem entsprechenden Projektleiter auszufüllen.

Frage 6 vom 09.04.2025

Kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei Beauftragung nachgereicht werden oder ist dieser zwingend bei der Angebotsabgabe mit einzureichen?

Antwort

Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist mit der Angebotsabgabe einzureichen. Wird bei der Vollständigkeitsprüfung der Angebote festgestellt, dass der Bestbieter den Nachweis nicht mit eingereicht hat, wird die Vergabestelle diesen nachfordern.

Frage 7 vom 09.04.2025

Welches Budget steht für die Bearbeitung maximal zur Verfügung?

Antwort

Das Budget beträgt 275.000 € und ist aufgrund von Fördermittel einzuhalten.

Frage 8 vom 15.04.2025

Mit der Nachricht am 11.04.2025 informierten Sie, dass ein max. Budget für die Aufgabenerfüllung in Höhe von 275.000 Euro zur Verfügung stehen. Dies wird mit einer Förderung begründet. Ausgeschrieben haben Sie eine Leistung nach §17 ff der HOAI. Sie haben die Planung der Honorarzone I des § 20 eingestuft und schreiben aus, dass alle Grundleistungen der LP 1 bis 3 erstellt werden müssen. Wir bitten um eine Darstellung der Urkalkulation, die Sie für diese Ausschreibung und für eine Förderung aufgestellt haben.

Hintergrund: Mit der Einstufung in die Honorarzone I und einer Fläche von 15.000 ha (ca. 18.183 ha hat das Gemeindegebiet) ist ein Orientierungswert als Basis von 241.614,00 Euro (Honorartafel zu §20 (1)) angegeben, dies wäre inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 % bereits ein Honorar (ohne Nebenkosten und weitere besondere Leistungen) in Höhe von 287.520,66 Euro.

Gibt es Teilleistungen, die eventuell nicht Bestandteil der Grundleistungen sind, die dann reduzierend zum Ansatz gebracht werden könnten? In der Regel sollten die ausgeschriebenen Leistungen in der Finanzierung auskömmlich geplant werden. Hier stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit bereits bei der Veröffentlichung das max. Budget benannt werden müsste.

Antwort

In der letzten Antwort der wurde geäußert, dass das Budget für die hier ausgeschriebene Leistung 275.000,- € beträgt und auf Grund von Fördermittelzuwendungen einzuhalten ist. Dies ist eine verkürzte Darstellung der Sachlage. Nachfolgend dazu einige erweiterte Ausführungen:

- Im Vorfeld der Fördermittelbeantragung und Verfahrensvorbereitung wurde eine Recherche zur potentiellen Honorarhöhe seitens der Verwaltung vorgenommen.
- Es wurden seitens des Auftraggebers intern über honorarbeeinflussende Faktoren im Verbandsgemeindegebiet beraten, die ggf. reduzierend auf die Bieterkalkulationen wirken könnten. Auf dieser Grundlage wurde sodann der Fördermittelantrag erstellt, eingereicht und anschließend vom Fördermittelgeber bewilligt.
- Vor der erfolgten Mittelbeantragung wurde die entsprechende Fördersumme per Beschluss des Verbandsgemeinderates als Grundlage für die Ausschreibung eingestellt. Der Beschluss ist öffentlich bekannt gegeben.
- Diese Summe stellt keine feste Honorarobergrenze für das hier ausgeschriebene Vorhaben dar. Die Bieter im vorliegenden Verfahren sind daher frei in ihrer Angebotserstellung.
- Im weitesten Sinne ist § 20 Abs. 6 HOAI anwendbar, da aus der Aufgabenbeschreibung hervorgeht, dass sieben Flächennutzungspläne derzeit bestehen, welche eine Grundlage bilden.

Abschließend möchten wir noch konkret auf die aufgetretenen Fragen eingehen:

1. Eine Darstellung oder Offenlegung der Urkalkulation für dieses Verfahren seitens des Auftraggebers wird nicht erfolgen.
2. Der abgefragte Umfang der Grundleistungen und der besonderen Leistungen ist unverändert anzubieten und durch entsprechende Honorare zu untersetzen.
3. Die kommunizierte Budgethöhe sollte den Büros lediglich als Orientierung dienen. Sie stellt keine verbindliche Honorarobergrenze dar.

Frage 9 vom 22.04.2025

Die Beantwortung von Frage 8 in Verbindung mit dem veröffentlichten Budget in Höhe von 275 T€ zeigen ein erhebliches Defizit kalkulatorischer Erfahrung auf. Bereits für die Grundleistungen des Flächennutzungsplans für ein Gebiet mit 18.278 ha ergeben nach HOAI bei Honorarzone 1 - Mindestsatz (ohne Nebenkosten und besondere Leistungen) ein Bruttobudget in Höhe von 379.051,96 €. Die dafür bemühten Honorartafelwerte der HOAI wurden zuletzt 2013 angepasst und können schon deshalb aus heutiger Sicht nicht mehr als auskömmlich gelten. Der von ihnen bemühte §20 (6) HOAI ist für die Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen nicht anwendbar. Abschläge können auf dieser benannten Grundlage kalkulatorisch gar nicht berücksichtigt werden. Wir bitten im Rahmen des Verfahrens für alle Bieter um Klarstellung, dass die von Ihnen veröffentlichte Budgetdimension keine Auskömmlichkeitsschwelle darstellt, sondern rein technisch für die Beantragung der Fördermittel angesetzt wurde. Augenscheinlich ist diese Summe auf die gemäß Förderrichtlinie maximal mögliche Förderung ausgerichtet. Dies kann jedoch keinerlei Bedeutung für die auskömmlichkeitsorientierten kalkulatorischen Überlegungen der Bieter sein, die sich eben nicht an einer fördertechnisch motivierten Budgetfrage ausrichten kann.

Antwort

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 erläutert, handelt es sich bei den 275.000 € um **keine** feste Honorarobergrenze. Die Bieter sind im vorliegenden Verfahren vollkommen frei in ihrer Angebotserstellung.

Frage 10 vom 22.04.2025

Sie haben eine Version 2 der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Unser Angebot wurde bereits vor diesem Zeitpunkt eingereicht. Ist es für die Angebotswertung zwingend erforderlich, das Angebot erneut einzureichen?

Antwort

Für die Angebotswertung ist es nicht erforderlich, das Angebot neu einzureichen, da die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich die Änderung des Submissionstermines sowie das Hinzufügen der geltenden Tarifverträge beinhaltete. Die von Ihnen auszufüllenden Formulare sind gleichgeblieben und haben sich nicht geändert.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Heinrichs